

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grund- stücke in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Buschhausen, Flur 14: Flurstück Nr. 109 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 102 und Nr. 105 vom 04.05.2020

I. Bekanntmachung der Satzung

Der Hauptausschuss hat in Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW anstelle des Rates aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), in seiner Sitzung am 23.03.2020 dieses besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Oberhausen das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 14. Es umfasst das Flurstück Nr. 109 in Gänze sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 102 und Nr. 105 und wird wie folgt umgrenzt:

Von der nördlichsten Ecke des Gebäudekomplexes auf dem Flurstück Nr. 102 den nordwestlichen Seiten der Gebäude in gerader Linie folgend bis zu einem Punkt 28m über die südöstliche Grenze dieses Flurstücks hinaus, rechtwinklig in Richtung Nordosten abknickend, in gerader Linie bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 105, dieser Grenze in nordwestliche Richtung folgend, die nördlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 109, die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 105 bis zu dem auf dieser Grenze liegenden Grenzpunkt mit der Punktkennung 323505708143101, bezogen auf den nachfolgenden Grenzverlauf rechtwinklig in südliche Richtung abknickend, nach 120m rechtwinklig abknickend in östliche Richtung, in gerader Linie bis zum Schnittpunkt mit der konstruierten Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 102, dieser konstruierten Linie in südöstliche Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der konstruierten Verlängerung einer Linie zwischen der nördlichsten und westlichsten Ecke des Gebäudekomplexes auf dem Flurstück Nr. 102, dieser konstruierten Linie in nordöstliche Richtung folgend.

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 vom 24.02.2020 und ein Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 27.02.2020 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Buschhausen, Flur 14: Flurstück Nr. 109 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 102 und Nr. 105 mit dem Beschluss des Hauptausschusses anstelle des Rates gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom 23.03.2020 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 04.05.2020

Schranz
Oberbürgermeister

III. Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Hauptausschusses anstelle des Rates gemäß § 60 Abs.1 Satz 1 GO NRW vom 23.03.2020 zur Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Buschhausen, Flur 14: Flurstück Nr. 109 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 102 und 105, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 04.05.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 73 bis 75

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 04.05.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Landwehrfriedhof Feld R 36, Nrn. 1 - 116

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

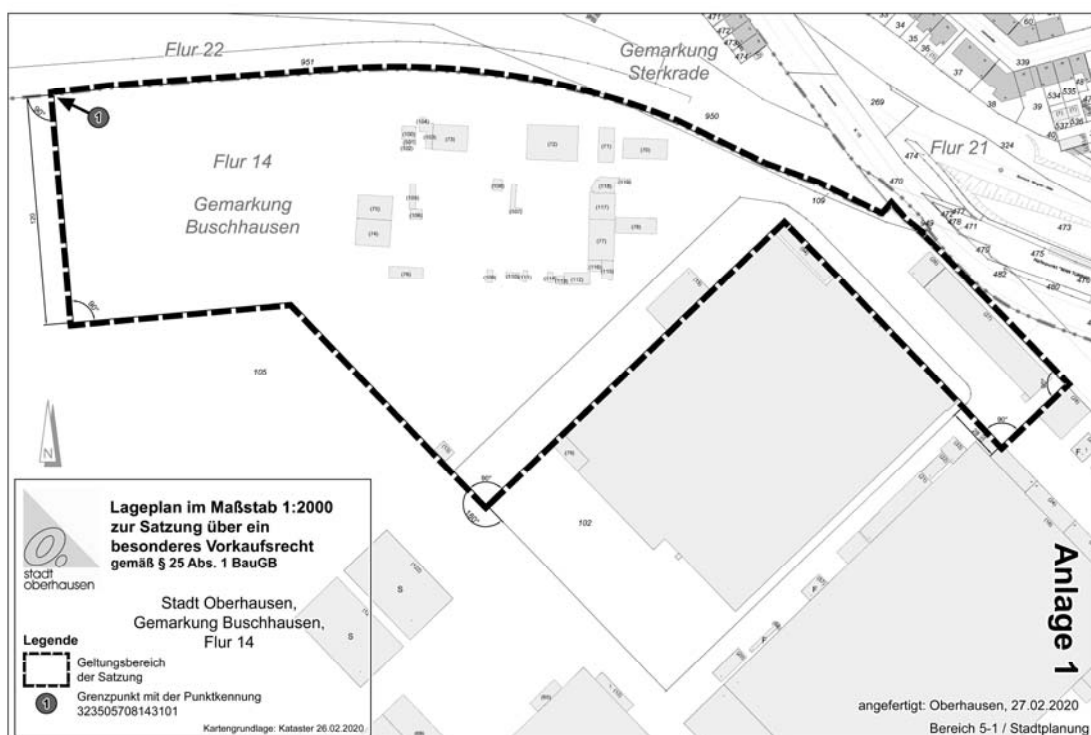
Die Anträge können in der Zeit vom 15.05.2020 bis 31.05.2020 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70/Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

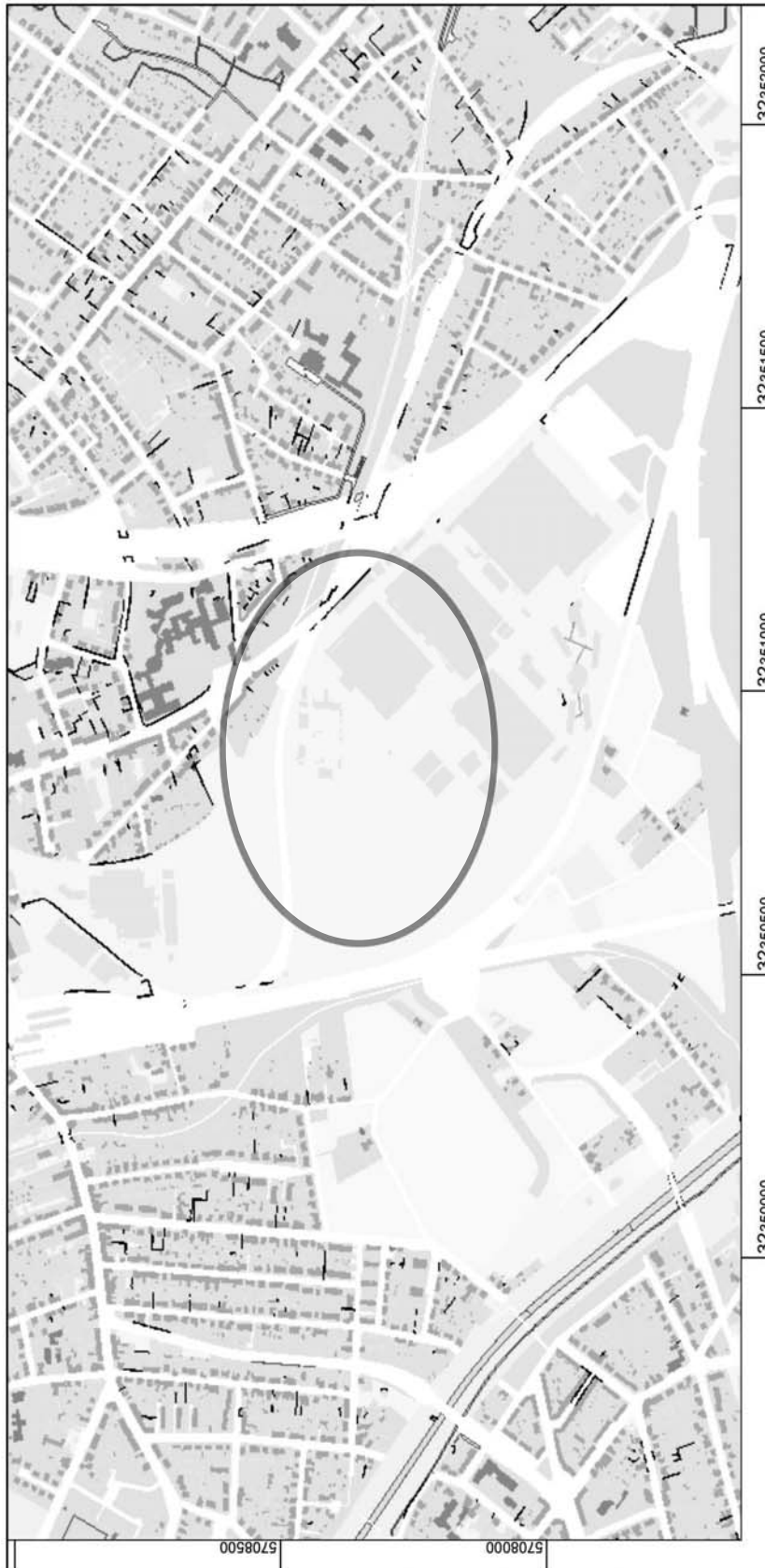
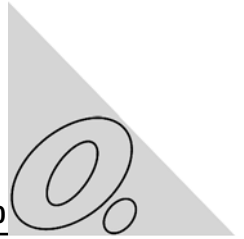
Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 03.04.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn





Anlage 2

Auszug aus dem GIS Portal

Erstellt: 24.02.2020
Zeichen:

Maßstab 1 : 10000
© Stadt Oberhausen

Übersichtskarte
zur Satzung über ein
besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 BauGB
Stadt Oberhausen,
Gemarkung Buschhausen,
Flur 14



Stadt
Oberhausen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 21. Mai 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de